

Vorsorgevollmacht mit Regelung der Rechenschaftspflicht

Die Vorsorgevollmacht gibt dem Bevollmächtigten die Vertretungsbefugnis für den Vollmachtgeber für Handlungen gegenüber Dritten – im Außenverhältnis.

Im Innenverhältnis ist jedoch der Bevollmächtigte verpflichtet, dem Vollmachtgeber Auskunft und Rechenschaft zu erteilen über die mit der Vollmacht getätigten Geschäfte, siehe § 666 und § 667 BGB. Dies gilt später auch gegenüber den Erben, da alle Rechtspositionen des verstorbenen Vollmachtgebers auf diese übergehen.

Um dieser Anforderung zu genügen, ist es erforderlich, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, alle Rechnungen sowie Belege und Kontoauszüge aufzubewahren.

Soll der damit verbundene administrative Aufwand eingegrenzt werden, empfehlen wir eine privatschriftliche Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem in einem von der Vorsorgevollmacht getrennten Dokument.

Regelung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht im Innenverhältnis:

Hiermit befreie ich meine bevollmächtigte Person

Vorname, Zuname, geb. am

gegenüber meinen künftigen Erben von der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht bei finanziellen Geschäften gemäß § 666 und § 667 BGB.

Davon ausgenommen sind Bargeschäfte ab einem Betrag von 500,- € *).

Unabhängig von der oben erteilten Befreiung wünsche ich, dass alle Kontoauszüge, sowie Rechnungen und Belege ab 100,- € *) aufzubewahren sind.

*) dies sind Beispielbeträge, die gewünschten Beträge hier bitte eintragen

Ein Beispiel für solch eine Vereinbarung könnte wie folgt aussehen:

Mit solch einer Vereinbarung im Innenverhältnis wird auch dem Vertrauensverhältnis Rechnung getragen, das üblicherweise der Erteilung einer Vollmacht zugrunde liegt.

Manfred Koebler